



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die
Schulen für
Gesundheitsfachberufe
lt. Verteiler

per E-Mail

Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz (EStG)

Vertragspartner der Schulen

Erlass des MGEPA NRW vom 19.12.2010 - 416 - 0412.14
Mein Schreiben vom 26.05.2009 – 24.02.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel noch eine erfreuliche Mitteilung:

Mit dem Schreiben vom 26.05.2009 hatte ich Sie über die Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 EStG und die sich durch das Jahressteuergesetz 2009 ergebenden Änderungen informiert.

Danach hatten Eltern die Möglichkeit, Aufwendungen für den Besuch von Schulen des Gesundheitswesens im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend zu machen.

In der Vergangenheit hat es zum Teil Probleme mit den Finanzämtern gegeben, weil die Eltern die Schulgeldzahlungen nicht aus eigener Verpflichtung, d.h. nicht als Vertragspartner der Schule entrichtet haben.

30. Dezember 2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
24.02.01

Auskunft erteilt:
Frau Redemann

Durchwahl:
411-3124
Telefax: 411-83124

Raum: 234

E-Mail:

karin.redemann
@brms.nrw.de



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE65 4005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADE3M



Das Gesundheitsministerium wurde jetzt vom Finanzministerium darüber informiert, dass zu dieser Thematik eine Abstimmung auf Bundes-Länder-Ebene erfolgt sei. Die Erörterung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder habe ergeben, dass es für die Anerkennung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht darauf ankomme, wer Vertragspartner der Schule sei bzw. von wem das Schulgeld tatsächlich geleistet werde. Es sei folglich für den Abzug der Schulgeldzahlungen nicht von Bedeutung, ob die Eltern oder die unterhaltsberechtigten Schülerinnen und Schüler Vertragspartner der Schule seien.

Damit dürften etwaige bestehende Probleme beim Sonderausgabenabzug im Rahmen der Steuererklärung ausgeräumt worden sein.

Ich wünsche Ihnen auch im Namen von Herrn Dr. Seiger einen schönen Jahreswechsel und ein gutes Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Redemann